

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0312/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 20.03.2024 einen Artikel mit dem Titel „Habeck will Gasnetze stilllegen“. Der Beitrag informiert über ein Papier aus dem Bundeswirtschaftsministerium, das sich mit den Folgen eines möglichen Rückgangs an Gasheizungen und damit verbundenen Kostensteigerungen beschäftigt. In diesem Zusammenhang wird auch angesprochen, dass die Stilllegung von Gasnetzen erfolgen könnte.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift nicht durch den Inhalt des Papiers, über das berichtet wird, gedeckt. In diesem werde nirgendwo erwähnt, dass Robert Habeck Gasnetze stilllegen wolle. Vielmehr werde nur über Möglichkeiten nachgedacht, wie Gasnetze ggf. stillgelegt werden könnten, wenn ihr Betrieb zu teuer werde.

II. Die Chefredaktion teilt mit, dass das Bundeswirtschaftsministerium unter Leitung von Robert Habeck das Ziel verfolge, fossile Energieträger – wie Gas – für private Heizungen

massiv zu reduzieren. Die Umsetzung dieses Ziels werde in der Konsequenz dazu führen, dass Gasnetze in Zukunft stillgelegt werden müssten. Die Überschrift „Habeck will Gasnetze stilllegen: ...“ bringe dies zugespitzt auf den Punkt. Da Habeck an der Spitze des Ministeriums stehe, sei es in ihren Augen zulässig, ihn in der Überschrift zu nennen. Er stehe stellvertretend für das Ministerium, das er leite.

Dass Gasnetze stillgelegt werden sollen, ließe sich im Übrigen auch aus der Folgeberichterstattung schließen: Die Stadtwerke Augsburg hätten ihre Kunden jüngst erst über einen solchen Schritt in den kommenden zehn Jahren informiert. Aufgrund dieser Punkte sei aus ihrer Sicht in der Überschrift keine Verletzung journalistischer Sorgfalt zu erkennen. Es handele sich um eine zulässige Zuspitzung, wie sie in Überschriften gängig sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als plane Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck aktiv die Stilllegung von Gasnetzen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da in dem Diskussionspapier seines Ministeriums lediglich über die Möglichkeit nachgedacht wird, Netze stillzulegen, wenn ihr Betrieb aufgrund fallender Anschlusszahlen und damit für die verbliebenen Kunden steigenden Kosten zu teuer werden würde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>